

**Textliche Festsetzungen
zum Bebauungsplan Nr. 318
Kennwort: „Hovesaat“**

1. Innerhalb des festgesetzten SO-Gebietes nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Heimat- und Brauchtumpflege“ sind nur heimatvereinsaffine bauliche Einrichtungen und Gebäude sowie die im Plan dargelegten Nutzungen zulässig.

Im Haupthaus mit Tenne (Nrn. 1 und 2) sind zulässig:

- eine Hausmeisterwohnung und
 - eine Nutzung für Vereinsversammlungen und –feiern, Ausstellungen, bürgerschaftliche Begegnungen, Fortbildungskurse und –seminare und eine Bedarfsgastronomie.
2. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB in Verbindung mit der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Rheine die geschützten Laubbäume und Hecken zu erhalten, zu pflegen und vor erheblichen Beeinträchtigungen zu schützen. Etwaige Ausfälle bzw. Abgänge sind durch Nachpflanzung gleichartiger Bäume mit einem Mindeststammumfang von 25 cm zu ersetzen.
 3. Neben den vorhandenen baulichen Einrichtungen und Gebäuden sind nur translozierte münsterländische bäuerliche Nebenanlagen zulässig.
 4. Die Stellplatzanlage darf nicht voll versiegelt werden; sie ist in wassergebundener Bauweise herzustellen.